

Regalbuto Steel GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Februar 2026)

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB (nachfolgend: „Verkäufer“). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten vor oder bei Vertragsschluss werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
3. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen oder Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Dem Verkäufer überlassene oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Entwürfe und sonstige Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Ausführung unserer Bestellung verwendet werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Unterlagen auf unser Verlangen unverzüglich nach Erledigung unserer Anfrage und / oder Ausführung unserer Bestellung an uns zurückzugeben.
5. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Festpreis auch alle mit dem jeweiligen Auftrag verbundenen Versand-, Verpackungs- und sonstigen Kosten ein.
2. Die Lieferung einer Mehrmenge berechtigt den Verkäufer weder zu einer Preiserhöhung noch sind wir insoweit zur Abnahme verpflichtet.

III. Zahlung

1. Rechnungen sind in fünffacher Ausfertigung und mit separater Post unverzüglich nach Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen zu übermitteln.
2. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.
3. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei anderen Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. solche nach EN 10204) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, den Kaufpreis zurückzuhalten, wenn und solange uns vereinbarte Prüfbescheinigungen nach EN 10204 nicht geliefert werden.
5. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.

IV. Lieferung / Gefahrübergang / Teillieferung / Verpackung

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.
3. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, sind wir berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart, ohne Nachweis einen pauschalierten Verzugsschadenersatz in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes pro Tag des Verzugs, jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Dem Verkäufer steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass uns infolge des Verzugs gar kein oder

ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs-schadens auf Grundlage der gesetzlichen Ansprüche bleibt unberührt. Weiter sind wir im Falle des Lieferverzugs des Verkäufers berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.

4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer Mahnung in Textform nicht erhalten hat.

5. Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns das Recht vor, die Ware auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden. Erfolgt in einem solchen Fall keine Rücksendung, so wird die Ware bis zum vertraglich vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Verkäufers eingelagert.

6. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

7. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

8. Falls nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde, trägt Verpackungskosten der Verkäufer. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten des Verkäufers richten sich nach dem Verpackungsgesetz mit der Maßgabe, dass die Rücknahme stets am vereinbarten Bestimmungsort der Lieferung erfolgt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Kosten für den Rücktransport und die Entsorgung der Verpackung trägt in jedem Fall der Verkäufer.

V. Produktionskontrolle / Abnahme

1. Wir behalten uns vor, die Beschaffenheit des verwendeten Vormaterials, die Einhaltung spezifizierter Abmessungen und Mengen sowie andere Beschaffenheitsmerkmale der Waren sowohl während des Fertigungsprozesses als auch nach Fertigstellung vor Ausführung der Lieferung zu kontrollieren; ferner sind wir berechtigt, die Einhaltung der sonstiger vertraglicher Anforderungen im Werk des Verkäufers oder bei dessen Lieferanten zu überprüfen.

2. Sind wir vertraglich zur Durchführung einer Endkontrolle der fertiggestellten Ware berechtigt, so hat der Verkäufer die Fertigstellung mindestens 14 Tage im Voraus in Textform anzuzeigen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Ist eine Abnahmeprüfung der fertiggestellten Ware durch einen Dritten vorgesehen, so hat der Verkäufer die Prüfung durch den Dritten auf eigene Kosten zu veranlassen und uns das Ergebnis der Prüfung unverzüglich, spätestens jedoch mit den Versanddokumenten, zu übersenden.

4. Die Leistungspflichten des Verkäufers sowie dessen Haftung für Sachmängel bleiben von der Durchführung einer Produktionskontrolle oder sonstigen Prüfung unberührt.

VI. Qualitäts- und Umweltmanagement, Lieferketten

1. Der Verkäufer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement- System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer willigt hiermit in die Durchführung von Qualitäts-/ Umweltaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.

2. Der Verkäufer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu beachten. Er wird in diesem Zusammenhang bei der Herstellung und Lieferung von Waren sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsnormen und zum Verbot von Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit einhalten. Er wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen auch bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Dies gilt auch dann, soweit der Verkäufer dem unmittelbaren Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen nicht unterfällt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Formen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehaltes nicht gelten.
2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.
3. Soweit wir dem Verkäufer eigene Ware zur Bearbeitung beigestellt haben, erfolgt die Be- und Verarbeitung dieser Ware für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der beigestellten Ware mit anderen Waren durch den Verkäufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der beigestellten Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Verkäufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der beigestellten Ware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

VIII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft; Zolltarif, Sanktionen, Handelsbeschränkungen und CBAM

1. Auf unser Verlangen stellt uns der Verkäufer eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Ware oder ein Ursprungszeugnis über den präferenziellen oder nicht-präferenziellen Ursprung der Ware zur Verfügung. Der Verkäufer wird uns ferner auf Verlangen geeignete Nachweise – beispielsweise eine Prüfbescheinigung des Werks – vorlegen, aus dem das Land der Erschmelzung des bei der Herstellung der Ware verwendeten Stahls hervorgeht (Land der Erschmelzung / „country of melt & pour“). Das Land der Erschmelzung ist der ursprüngliche Ort, an dem Rohstahl und Roheisen zunächst in flüssiger Form hergestellt und anschließend in einen ersten festen Zustand gegossen werden.
2. Zur Sicherstellung einer korrekten Verzollung der Ware beim Import in die EU ist der Verkäufer auf unser Verlangen verpflichtet, uns die für die jeweiligen Waren anwendbare Zolltarifnummer mitzuteilen.
3. Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft sowie über das Land der Erschmelzung oder die zolltarifliche Einreihung der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:
 - a) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen inkl. des Landes der Erschmelzung oder die zolltarifliche Einreihung durch die Zollverwaltung oder andere zuständige Stellen zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bescheinigungen beizubringen.
 - b) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung inkl. des Landes der Erschmelzung oder die von ihm mitgeteilte Zolltarifnummer fehlerhaft ist oder infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, einschließlich etwaiger Zölle oder Abgaben, die infolge der fehlerhaften Ursprungs- oder Tarifinformationen des Verkäufers von der Zollverwaltung erhoben werden, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren (einschließlich die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen und/oder verwendeten Rohstoffe, (Produktions-) Materialien, (Zulieferer-) Produkte oder sonstigen Gegenstände) und/oder Dienstleistungen (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen Restriktionen durch außenwirtschaftsrechtliche Wirtschafts-, Finanz- oder sonstige Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Verkäufer verpflichtet sich insoweit unabhängig davon, ob die Sanktionsregelungen auf ihn Anwendung finden, zur Einhaltung derselben.
5. Der Verkäufer sorgt auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür, dass alle für den Auftrag im Verkäuferland erforderlichen Wirksamkeitserfordernisse, z. B. Exportgenehmigungen, vorliegen und während der Auftragsabwicklung gültig bleiben. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, haben wir das Recht, ggf. vom Vertrag zurückzutreten und/oder von dem Verkäufer Schadensersatz zu verlangen.

Gleiches gilt für den Fall, dass z. B. erforderliche Genehmigungen nicht innerhalb eines für uns zumutbaren Zeitraumes erteilt oder während der Abwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.

6. Soweit die an uns zu liefernde Ware bei der Einfuhr in die EU durch den Verkäufer Gegenstand von Schutzmaßnahmen wie Zollkontingenten oder anderen Handelsmaßnahmen ist, gehen sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Zölle, Abgaben und Sicherheitsleistungen, insbesondere Zusatzzölle oder Sicherheitsleistungen aufgrund ausgeschöpfter oder kritischer Zollkontingente, zulasten des Verkäufers. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Lieferung aufgrund dieser Maßnahmen (z.B. bei Ausschöpfung von Zollkontingenten) zu verweigern oder zu verzögern. Soweit in Absprache mit uns ein späterer Liefertermin zur Vermeidung von Zusatzzöllen vereinbart wird, gehen die damit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zulasten des Verkäufers.

7. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns die erforderlichen Angaben zu übermitteln, die wir oder unsere Kunden für die Teilnahme an dem EU-CO₂-Grenzausgleichssystem gem. Verordnung (EU) 2023/956 („CBAM“) und die Ausübung der diesbezüglichen Rechte und Pflichten benötigen, insbesondere Angaben zu den direkten Emissionen, die bei der Warenherstellung freigesetzt werden, Angaben zu den indirekten Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom und Angaben zu dem im Ursprungsland für die abgegebenen Emissionen gezahlten CO₂-Preis („CBAM-Angaben“). Insoweit übernimmt der Verkäufer die uneingeschränkte Haftung dafür, dass die CBAM-Angaben vollständig, zutreffend und objektiv überprüfbar sind sowie in der von der EU vorgeschriebenen Weise ermittelt und dokumentiert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen oder einer fehlenden Überprüfbarkeit der übermittelten CBAM-Angaben, insbesondere bei fehlender oder unzutreffender Mitteilung der Emissionen i.S.v. VO (EU) 2023/956, ist der Verkäufer verpflichtet, uns oder unseren Kunden die daraus entstandenen Mehrkosten und Schäden zu ersetzen sowie uns oder unsere Kunden von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer oder sein Vorlieferant, dessen Verhalten sich der Verkäufer zurechnen lassen muss, die Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen nicht zu vertreten haben.

IX. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik sowie den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.

2. Der Verkäufer ist zu einer umfassenden Qualitätskontrolle bei der Herstellung der Ware sowie einer Warenausgangskontrolle verpflichtet. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und verkehrsüblichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mangels konkreter Anhaltspunkte für Mängel sind die Anforderungen an eine solche Eingangskontrolle mit der Untersuchung der äußerlich erkennbaren Beschaffenheit der Ware mittels Sichtprüfung erfüllt. Die innere Beschaffenheit der Ware ist in keinem Fall Gegenstand einer solchen Prüfung. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Tagen bei dem Verkäufer per Brief, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer – den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.

3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.

4. Wir können von dem Verkäufer Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

5. Unsere Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang, soweit nicht andere, zwingende gesetzliche Fristen gelten. Die vorgenannte Frist beginnt mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Ziff. 2. Eine Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Die Mängelhaftung des Verkäufers endet jedoch in jedem Fall zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

6. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Leistungen zustehen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderliche Unterlagen aushändigen.

X. Vertraulichkeit, Zeichnungen

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen oder bereits vorher bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Die dem Verkäufer von uns zur Ausarbeitung eines Angebotes oder zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Zeichnungen und/ oder sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten – außer es ist zur Durchführung des Auftrages notwendig – nicht ohne unsere vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für seitens des Verkäufers nach unseren Vorlagen und Vorschriften hergestellte Unterlagen, insbesondere Spezifikationszeichnungen.

3. Die vorgenannten Unterlagen sind auf unsere Anforderung hin jederzeit, spätestens jedoch nach Lieferung der bestellten Ware an uns herauszugeben.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Sitz.

2. Gerichtsstand ist Düsseldorf. Wir können den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt in Ergänzung dieser Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. Maßgebliche Fassung

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgeblich.